

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 372), geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 172) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) und § 3 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug vom 06.12.2000 wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Aukrug vom 27.11.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Abgabengegenstand

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Aukrug ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der eingewiesene Obdachlose. Wenn mehrere Personen oder eine Familie in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften die Eingewiesenen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr wird auf folgende monatliche Beträge festgesetzt:

- a) für 1 Einheit jeweils 200,00 Euro monatlich,
- b) für 1 Einheit und einen weiteren Schlafräum 256,00 Euro monatlich,
- c) für 1 Einheit ohne zusätzlichen Schlafräum 144,00 Euro monatlich.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tage der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft durch den Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde und gilt für die Dauer der Benutzung.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 2 Tage berechnet.

§ 5 Veranlagung, Fälligkeit, Härtefälle

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid, der mit dem Bescheid über die Einweisung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr ist jeweils bis zum 3. Werktag nach der Zustellung des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats monatlich im voraus an die Amtskasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.
- (4) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine Härte dar, so kann sie durch den Amtsausschuß gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6

Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr tragen die Benutzer. Das Amt erhebt entsprechend der Festsetzungen der Gemeinde mit der Nutzungsentschädigung monatliche Abschläge und nimmt nach Bedarf Abrechnungen vor.
- (2) Weitere Nebenkosten, wie zum Beispiel Schornsteinfegergebühren, Kosten der Flurbereinigung etc. sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners gemäß § 2 dieser Satzung und zur Feststellung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus Einwohnermeldeämtern und anderen Behörden durch das Amt Aukrug zulässig. Das Amt Aukrug darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Aukrug ist befugt, auf der Grundlage der Angaben der Gebührenschuldner und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit dem für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.04.1992 außer Kraft.

Aukrug, d. 08.12.2000

AMT AUKRUG

Amtsvorsteher